



Breitenwang, 1. April 2009

Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenwang hat mit Beschluss vom 11.12.2008 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 3/2008, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Breitenwang gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Die Gemeinde Breitenwang besorgt die Abfuhr des Hausmülls und des Sperrmülls, der auf den im Abfuhrbereich mit Wohn- und Gewerbeprojekten verbauten Grundstücken anfällt, und übernimmt die Entsorgung von diesen Grundstücken bis zur durch Verordnung bzw. durch den Vertrag mit dem Abfallwirtschaftsverband bestimmten Entsorgungseinrichtung durch ein beauftragtes Unternehmen.
3. Die Abfuhr des Sperrmülls besorgt die Gemeinde Breitenwang durch gesonderte Abfuhraktionen einmal im Jahr.
4. Zum Hausmüll gehören auch Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Hausmüll entsprechen.
5. Nicht der Entsorgungspflicht durch die Gemeinde Breitenwang unterliegen betriebliche Abfälle die einer Verwendung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden, Abbruch- und Aushubmaterialien, gefährliche Abfälle, sowie biogene Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
Alle Bestimmungen, die die Grundstückseigentümer betreffen, gelten auch für die jeweiligen Verfügungsberechtigten, Mieter, Pächter usw.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
3. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Breitenwang
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
Dazu zählen ua. die in Gewerbe- und Industriebetrieben, in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit den Produktionsabläufen anfallende Abfälle. Solche Abfälle können aber auch aus Haushalten stammen, wie zB. Bauschutt, Pkw-Altreifen etc.
 - a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“);
 - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
 - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung des Hausmülls darf nur in den folgenden Müllbehältern erfolgen:
Dies sind
 - a) Restmüllsäcke – 60 Liter
 - b) Restmülltonne – 80 und 120 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter – 1.100 Liter
 - d) Bioabfallsäcke – 8 Liter und 15 Liter
 - e) Bioabfalltonne – 5 bis 120 Liter
2. Festlegung der Mindestbehältervolumen:
 - a) für den Restmüll 10 Stk. 60 lt. Müllsäcke oder 7 Stk. Restmüllvignetten für einen Mehrpersonenhaushalt, 5 Stk. 60 lt. Müllsäcke oder 3 Stk. Restmüllvignetten für einen Einpersonenhaushalt.
 - b) für den Bioabfall 3Liter pro Woche und Einwohner
3. Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
4. Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für Bioabfall werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benutzt werden können
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
5. Über- oder unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1. Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich einmal. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
2. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
3. **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
4. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) *Haushaltsschrott:*
Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.
Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.
5. **Elektroaltgeräte:**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), *Kleingeräte* (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und *Bildschirmgeräte* (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
6. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
7. **Alttextilien**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

8. Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen

1. Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt
2. Nicht kompostierfähige Abfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
3. Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
5. Baum- und Strauchschnitt ist
am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
2. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die Besitzer der Müllbehälter zu erfolgen.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9
Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 50/1990, i.d.g.F., bestraft.

§ 10
In-Kraft-Treten

1. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Breitenwang tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 29.09.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Wagner Hanspeter

Kundgemacht am: 16.12.2008
Abgenommen am: 31.12.2008